

eine klare und verständliche Gliederung auf; neben Einleitung und Fazit finden sich fünf Kapitel: Während die ersten beiden auf den historischen (S. 22–53) und juristischen Kontext (S. 54–100) eingehen, widmen sich die drei folgenden Analysekapitel den Feldern Recht und Ordnung (S. 101–155), Gesellschaft und Familie (S. 156–204) sowie der Wirtschaft (S. 205–240). Das erste Kapitel setzt sich, anders als man vielleicht erwarten würde, hauptsächlich mit der Frage der Autorschaft auseinander, was möglicherweise darin begründet ist, dass Theoderichs Urheberchaft (und damit natürlich implizit auch die Autorschaft der für ihn tätigen Juristen) in der Forschung lange Zeit umstritten war. Unter dem Thema des juristischen Kontextes findet man sodann eine skrupulöse Untersuchung über die Quellen des Edikts, welche dieses Stück für Stück älteren Texten parallel gegenüberstellt. Dies macht den Prozess der Kodifizierung besonders gut verständlich. In den analytischen Kapiteln zieht L. den Schluss, Theoderich habe zu einem guten Teil das althergebrachte römische Recht durch sein Edikt vereinfachen und für die Lebenswirklichkeit des frühen 6. Jh. anwendbar machen wollen. Zugleich sieht er in den Bestimmungen einen sozialen, kulturellen und ökonomischen Zerfall gespiegelt, der letztlich zu einer von autokratischer Gewaltanwendung durch Adelsclans geprägten Gesellschaft und allgegenwärtiger Korruption geführt habe. Es scheint im Licht der rechts-historischen Diskurse der letzten Jahrzehnte zumindest fraglich, wie weit man von einem normativen Text und der Höhe der darin festgesetzten Strafen auf das Ausmaß von Kriminalität und Gewalt in der Lebenswirklichkeit einer Zeit schließen darf. Nach aller Erfahrung sind die häufigen Delikte ja gerade die mit weniger schweren Strafen bedrohten. Trotzdem ist L. eine gründliche und in vielem sehr erhellende Studie geglückt. In einem Anhang (S. 243–294) wird eine kommentierte englische Übersetzung des gesamten Edikts geboten. Das ist besonders unter dem Gesichtspunkt der universitären Lehre sehr zu begrüßen. Gerade aus diesem Blickwinkel wäre es aber wünschenswert gewesen, parallel dazu auch den lateinischen Originaltext abzudrucken. Den Abschluss bildet ein gemischtes Orts-, Namen- und Sachregister. Hier zumindest teilweise auch die Namen moderner Verfasser aufzunehmen, war allerdings keine glückliche Entscheidung.

Roland Zingg

Karl UBL, Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs. Die *Lex Salica* im Frankenreich (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 9) Ostfildern 2017, Thorbecke, 313 S., ISBN 978-3-7995-6089-4, EUR 39. – Die 1982 von R. Kottje und H. Mordek begründete Reihe (vgl. DA 41, 237 f.) lebt hier nach längerer Unterbrechung mit einem eindrucksvollen Band wieder auf. U., der künftig zusammen mit L. Körntgen als Hg. zeichnet, legt eine dichte Untersuchung über die *Lex Salica* (LS) vor, die sich nicht allein auf die früheste, sondern auf die Gesamtheit der Überlieferung in fast 90 Hss. stützt und die einzelnen Entwicklungsstufen nacheinander in ihren jeweiligen historischen Kontext rückt. Nach einer Einleitung über die neuzeitliche Perzeption des Rechtsbuchs (mit neuen Erkenntnissen über den Radikal-Kritiker Simon Stein) und einem vergleichenden Blick auf die Kodifikationen der Westgoten und der Burgunder wendet er sich der viel traktierten vor-christlichen Fassung der LS in 65 Titeln